



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 86/14

Halle, 28.11.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit b VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A,

- angebotene Leistung entspricht nicht den Vorgaben

- unzulässig Nachverhandlung

Der öffentliche Auftraggeber hat bei Angeboten, die den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A nicht entsprechen, kein Recht zu einer wie auch immer gearteten großzügigen Handhabe, sondern ist gezwungen, das betreffende Angebot aus der Wertung zu nehmen. Ein transparentes, auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren ist nur gewährleistet, wenn in jeder Hinsicht vergleichbare Angebote vorliegen.

Unter § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A fallen lediglich geforderte Erklärungen und Nachweise, die bis zum Fristablauf mangels Vorlage physisch nicht vorhanden oder unvollständig sind oder sonst formalen Vorgaben nicht entsprechen, so dass das Angebot gar nicht geprüft werden kann.

Die Nachverhandlung ist dem Auftraggeber ausschließlich als eine Aufklärungsmaßnahme im engeren Sinne gestattet. Sie darf nicht dazu dienen, dem Bieter eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung seines Angebotes zu ermöglichen.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwälte

.....

gegen die

Stadt

.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes in der Öffentlichen Ausschreibung der Stadt,
Bauvorhaben Umgestaltung des Marktplatzes in, Vergabenummer,
hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat,

der hauptamtlichen Beisitzerin Frau und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf Euro.

Gründe

I.

Mit der Veröffentlichung am 25. April 2014 im Ausschreibungsblatt für Sachsen Anhalt schrieb die Antragsgegnerin das Bauvorhaben Umgestaltung des Marktplatzes in, Vergabenummer, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) aus.

Unter Buchstabe f) der Veröffentlichung - Art und Umfang der Leistung – wurde die Leistung wie folgt beschrieben:

Straßen- und Tiefbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, ca. 1.500 m³ Leitungsgraben mit Verbau herstellen, ca. 250 m Entwässerungsleitung DN 250 – DN 500 abbrechen, ca. 455 m Mischwasserkanal verlegen, DN 250 – DN 500, ca. 19 St. Fertigteilerschächte Beton herstellen, ca. 375 m³ Leitungszone herstellen, ca. 1.100 m³ Leitungsgraben verfüllen, ca. 500 m³ Frostschutz herstellen, Erdarbeiten für Medienverlegung Gas, Wasser, Strom, ca. 300 m Leitungsgraben herstellen für Trinkwasserleitung, ca. 844 m Leitungsgraben herstellen für Gasleitung, ca. 400 m Leitungsgraben herstellen für Energieanlagen, ca. 1.000 m³ Leitungszone herstellen, ca. 1.500 m³ Leitungsgraben verfüllen, Straßenbauarbeiten, ca. 6.400 m² Rückbau alter Belagsflächen, ca. 5.500 m³ Erdarbeiten, ca. 16 St. Erstellung von Wasser- und Wurzelmanagementsystem an Bestandsbäumen, ca. 6.400 m² Wegebauarbeiten aus Naturstein, ca. 110 m² Erstellung Wasserspiel einschl. wassertechnischer und elektrotechnischer Durchplanung, ca. 16 St. Neuerstellung Straßenbeleuchtung, Lieferung und Einbau von Ausstattungsgegenständen.

Gemäß Buchstabe j) der Veröffentlichung waren Nebenangebote nicht zugelassen.

Zum Nachweis der Eignung entsprechend Buchstabe u) der Veröffentlichung galt Folgendes:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich mit den Verdingungsunterlagen. Die Bewerbererklärung gem. RdErl. MBl. Nr. 16/2009 ist mit dem Angebot vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 (AK2).

Gemäß Buchstabe A) des Formblattes 211 waren die beiliegenden Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212) zu beachten.

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, so Ziffer 7 der Bewerbungsbedingungen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmern benennen.

Entsprechend Formblatt 211 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - unter Buchstabe C) Anlagen, die so weit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind, waren

- das Angebotsschreiben, Formblatt 213,
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis,
- Eigenerklärung zur Eignung, Formblatt 124,
- Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233,
- Bewerbererklärung MBl. LSA Nr. 16/2009 vom 11.05.2009 RdErl. MW vom 21.11.2009,
- Anlagen 1 – 4, 6 der Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge

vorzulegen.

Nach Ziffer 1 des Aufforderungsschreibens ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Gewerk 1, 4, 5 der Stadt,

Gewerk 2 der Abwasserentsorgung GmbH,

Gewerk 3 der Stadtwerke GmbH

zu vergeben.

Entsprechend Ziffer 3.1 – Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen – waren Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222, RAL Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 und Ak2 offene Bauweise und DVGW-Zertifizierung nach GW 301 genannt.

Entsprechend Ziffer 3.2 – Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen – waren die Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223 genannt.

Unter Buchstabe B) des Formblattes 211 - Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden - waren

- Teile der Leistungsbeschreibung,
- Besondere Vertragsbedingungen, Formblatt 214,
- Zusätzliche Vertragsbedingungen, Formblatt 215,
- Abfall, Formblatt 241,
- Bieterinformation „Sondernutzung“ der Stadt – Blatt 1 – und
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV) der Stadt für Naturwerksteinlieferung – 14 Blatt –

genannt.

Aus den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für die Naturwerksteinlieferung: „Im Rahmen des Bauvorhabens – Neugestaltung Marktplatz der Stadt – sollen zwei unterschiedliche Naturwerksteine (Gesteinsvarietäten I und II) als Platten, Pflastersteine und Bordsteine sowie als Muldensteine, Rippensteine und Noppensteine zum Einsatz kommen. Hierbei handelt es sich um folgende Naturwerksteine“:

Gesteinsvarietät I

Fein bis grobkörnig, rosagelber bis
bräunlicher Granit

Gesteinsvarietät II

Überwiegend mittel- bis grobkörniger, schwach
rosafarbener bis gelblichbrauner Granit

Verwendung

Platten, Pflastersteine, Bordsteine, Muldensteine, Rippensteine

Dabei wurden folgende Natursteine bemustert:

Gesteinsvarietät I

Gesteinsvarietät II

.....

.....

Alle in den ZTV Naturwerkstein zu den Gesteinsvarietäten I und II aufgeführten Beschreibungen, Anforderungen etc. – dazu gehören auch die Oberflächenbearbeitung A bis B – waren auf sämtliche Ausschreibungsunterlagen der hier relevanten Baumaßnahme entsprechend zu übertragen bzw. anzuwenden.

Entsprechend Ziffer 3 Nachweise Prüfzeugnisse der ZTV hatten die Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe die exakte Handelsbezeichnung und Herkunft bzw. den Liefer-Steinbruch des angebotenen Naturwerksteins anzugeben.

Mit Angebotsabgabe hatten die Bieter Prüfungszeugnisse zu folgenden Materialkennwerten des jeweils angebotenen Natursteins vorzulegen: Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Ziffer 3 der ZTV verwiesen.

Unter Ziffer 4 der ZTV war festgelegt, dass die Gesteinsmuster je angebotenen Naturstein auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 3 Kalendertagen vorzulegen und entsprechend vorzuhalten seien. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Ziffer 4 der ZTV verwiesen.

Im Titel 01.04.07 **Natursteinlieferung** des Leistungsverzeichnisses hatten die Bieter folgende Angaben zu machen:

Handelsname:

CE-Kennzeichnung:

Name und Ort der Gewinnungsstätte:

Name und Adresse des Lieferanten/Produzenten:

Zum Einreichungstermin am 20. Juni 2014, 09.00 Uhr, lagen fünf Hauptangebote vor.

Die Antragstellerin reichte ein Hauptangebot in Höhe von Euro brutto ein und belegte damit zunächst den ersten Platz.

Lt. der Eintragung unter Ziffer 6 des Angebotsschreibens, Formblatt 213, ist die Antragstellerin unter der PQ Nummer präqualifiziert.

Für die Antragstellerin liegt die Bewerbererklärung im Angebot vollständig ausgefüllt vor, einschließlich Seite 2 mit Benennung der Nachunternehmer und Nachunternehmerleistungen.

Die Formblätter zu § 2 LVG LSA sind von der Antragstellerin vollständig ausgefüllt und liegen im Angebot vor.

Der geforderte Nachweis für die RAL Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit Ak2 offene Bauweise wurde mit der Vorlage von Ak1, ausgestellt am 30. 11. 1998 auf die Firma GmbH, erfüllt. Der Nachweis über AK 1 ist im Angebot der Antragstellerin enthalten.

Der geforderte Nachweis für die Antragstellerin über die DVGW-Zertifizierung nach GW 301 mit der Registriernummer, gültig bis 11.02. 2019, liegt im Angebot der Antragstellerin vor.

Die Antragstellerin reichte ein Kurz-Leistungsverzeichnis ein und erklärt mit Ziffer 8 des Angebotsschreibens, den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses (Langtext) als allein verbindlich. Der Kurztext enthält alle geforderten Preise.

Im Langtext des Leistungsverzeichnisses nimmt die Antragstellerin auf Seite 181 für die Lieferung des Gesteinsmaterials unter der Aufforderung „vom Bieter einzutragen“ folgende Eintragungen vor.

Handelsname:
CE-Kennzeichnung: auf dem jeweiligen VE vermerkt,
Name und Ort der Gewinnungsstätte: Region
Name und Adresse des Lieferanten:

Die Antragstellerin reichte ein von der GmbH ausgestelltes Prüfzeugnis Nr. 10506, datiert am 22. 04. 2014, des Antragstellers GmbH zur Prüfung von Naturstein für Außenbereiche nach DIN EN 1341 bis DIN 1343, Gesteinstyp und Herkunft Granit aus (.....), Handelsname mit 4 Seiten und 11 Anlagen mit dem Angebot ein.

Das Prüfzeugnis Nr. 10506 enthält in Anlage 11 eine Petrographische Prüfung nach DIN EN 12407 folgenden Inhalts:

„Durch eine visuelle Prüfung des Gesteins ergänzt um die Begutachtung von Gesteinsdünnschliffen unter dem Polarisationsmikroskop wird eine petrographische Beschreibung des Gesteins vorgenommen. Zu diesem Zweck werden die Farbe, Mineralbestand und Korngefüge wie folgt beschrieben.

Nach der Durchführung der Prüfungen wurde folgendes festgestellt:

Gestein: Granit
Mineralbestand: Quarz, Biotit, Feldspäte
Farbe: graugelb
Korngefüge: mittelkristallin
Korngröße: 0,5 – 5,0 mm
Rissfüllung/Porenfüllung: gering

Anzeichen einer Verwitterung: gering als Serizitisierung der Feldspäte“.

Per Fax vom 23. Juni 2014 wurde die Antragstellerin vom beauftragten Planungsbüro der Antragsgegnerin, TGB Landschaftsarchitekten aus, zum Bietergespräch am 26. Juni 2014 eingeladen und gebeten „zum Bietergespräch die Vorlage der in der ZTV Naturstein aufgeführten Gesteinsmuster sowie ggf. fehlende Prüfzeugnisse nachzureichen“.

In einem weiteren Fax des beauftragten Planungsbüros vom 24. Juni 2014 wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung ihres Angebotes aufgefallen sei, dass

- bei den vorgelegten Prüfzeugnissen zum Natursteinmaterial die petrographische Beschreibung nach DIN EN 12407 fehle,
- die vorgelegten Prüfzeugnisse zum Natursteinmaterial nicht der Form entsprechen und
- die Einheitspreise der in folgenden aufgeführten Positionen erheblich von denen der Mitbewerber nach unten bzw. oben abweichen. (Es wurde Aufklärung zu 99 Leistungspositionen erbeten).
- Zudem wurde um Vorlage der ausgefüllten EFB Blätter 223 sowie um die Vorlage entsprechender Gesteinsmuster gem. ZTV – Naturstein bis zum 26. Juni 2014 gebeten.

Die Antragstellerin kam dem Erfordernis des Nachweises der genannten aufzuklärenden Leistungspositionen mit Schreiben vom 25. Juni 2014 nach. Das wurde im Protokoll zum Aufklärungsgespräch auch schriftlich fixiert mit der Bemerkung, dass dies noch zu prüfen sei. Das Formblatt 223 – Aufgliederung der Einheitspreise – wurde ebenfalls zum Aufklärungsgespräch am 26. Juni 2014 nachgereicht.

Das Protokoll zum Aufklärungsgespräch liegt in tabellarischer Form vor.

In Ziffer 3 des Protokolls zum Bietergespräch – die geforderten Gesteinsmuster wurden vorgelegt – wurde „ja“ angekreuzt, während unter Ziffer 4 – die Gesteinsmuster entsprechen den gestellten Anforderungen – „nein“ angekreuzt wurde mit der Bemerkung – abweichende Farbgebung (Kantenbearbeitung).

Das Protokoll zum Bietergespräch ist von allen Teilnehmern, so auch von der Antragstellerin, unterzeichnet worden.

Die Antragstellerin reichte am 30. Juni 2014 ein zweites Gutachten Nr. – Petrographische Analyse Granit nach EN 12407, Prüflabor, ausgestellt 26. Juni 2014, des Antragstellers GmbH nach.

Das beauftragte Planungsbüro stellte in seinem Vergabevorschlag fest, dass die Antragstellerin zum Bietergespräch nicht die geforderten ergänzenden Prüfzeugnisse vorgelegt habe. Daher sei ihr eine letztmalige Frist bis zum 30. Juni 2014, 13.00 Uhr, zur Nachreichung der Prüfzeugnisse gewährt worden. Die fehlenden Prüfzeugnisse seien fristgerecht nachgereicht worden. Zudem seien von der Antragstellerin Mustersteine vorgelegt worden. Zum Bietergespräch sei auch zur Prüfung der Mustersteine und der Prüfzeugnisse seitens der Antragsgegnerin Herr von aus als Gutachter hinzugezogen worden.

Nach Prüfung der von der Antragstellerin hinsichtlich des angebotenen Natursteinmaterials vorgelegten Prüfzeugnisse und Mustersteine sei festgestellt worden, dass das Angebot jedoch aus folgenden Gründen zwingend von der Wertung auszuschließen sei:

Es liege eine unzulässige Änderung der Verdingungsunterlagen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 5 VOB/A vor, da das Angebot der Antragstellerin lediglich die Lieferung nur einer Gesteinsvarietät beinhalte, während in den Verdingungsunterlagen explizit die Lieferung von zwei unterschiedlichen Gesteinsvarietäten gefordert worden sei.

Zudem weisen die vorgelegten Mustersteine nicht die geforderten Maße, Oberflächenbearbeitungen und Kantenbearbeitungen auf.

Im Protokoll zum Bietergespräch sei die Nichterfüllung der gestellten Anforderungen an den Naturstein schriftlich festgehalten und durch die Antragstellerin bestätigt worden.

Aus diesen Gründen sei das Angebot gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 b VOB/A damit zwingend von der Wertung auszuschließen.

Es wurde empfohlen, der Firma GmbH den Auftrag zu erteilen.

Die Antragsgegnerin schloss sich in ihrem vorläufigen Vergabevorschlag vom 8. Juli 2014 der Empfehlung des beauftragten Planungsbüros an.

In ihrem Vorlagebericht vom 16. Oktober 2014 an die Vergabekammer bekräftigte die Antragsgegnerin ihre Rechtsauffassung, den Auftrag an die Firma GmbH zu erteilen und das Angebot der Antragsgegnerin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1b VOB/A i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Zur Begründung legte die Antragsgegnerin zur Entscheidung des Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin dar, dass entsprechend den ZTV für die Naturwerksteinlieferung Natursteine aus zwei unterschiedlichen Gesteinsvarietäten, um das gewünschte Erscheinungsbild bzw. Farbspiel im Zusammenhang mit unterschiedlichen Oberflächenbehandlungen zu erreichen, zu liefern gewesen wären. So seien in den ZTV explizit die Anforderungsprofile an zwei Gesteinsvarietäten (I und II) mit voneinander abweichender Gesteinsfarbe und abweichendem Gesteinsgefüge dargestellt worden.

Im Hinblick auf das von der Antragstellerin eingereichte Angebot und die vorgelegten Gesteinsmuster, die zum Aufklärungsgespräch vorzulegen waren, sei festzuhalten, dass die Antragstellerin lediglich eine Gesteinsvarietät angeboten habe, wie den eingereichten Unterlagen und Prüfzeugnissen zu entnehmen sei. Zudem wiesen die vorgelegten Mustersteine nicht die geforderten Maße, Oberflächenbearbeitungen und Kantenbearbeitungen auf. Dies sei im Protokoll zum Aufklärungsgespräch am 26. Juni 2014 schriftlich festgehalten und von der Antragstellerin bestätigt worden.

Es sei somit festzustellen, dass die Antragstellerin nicht den Naturwerkstein angeboten habe, der ausgeschrieben war. Somit liege eine Änderung der Verdingungsunterlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 VOB/A vor und das Angebot sei gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1b i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Mit Schreiben vom 17. September 2014 informierte die Antragsgegnerin gemäß § 19 Abs. 1 Landesvergabegesetz die Antragstellerin darüber, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden solle, da das Angebot gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 16 Abs. 1 Nr. 1b VOB/A von

der Wertung auszuschließen sei. Es sei beabsichtigt, den Zuschlag auf das Angebot der Firma GmbH zu erteilen.

Daraufhin rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 22. September 2014 die beabsichtigte Zuschlagserteilung und beantragte gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A eine schriftliche Stellungnahme zum Ausschluss ihres Angebotes.

Die Antragsgegnerin half der Beanstandung nicht ab.

Mit Schreiben vom 29. September 2014 legte die Antragsgegnerin die Vergabeunterlagen der Vergabekammer zur Prüfung vor

Sie informierte darüber, dass durch die Antragstellerin eine Rüge gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA erfolgt sei und dieser nicht abgeholfen werden könne.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 teilte die Verfahrensbevollmächtigte der 3. Vergabekammer mit, dass sie die Antragstellerin rechtlich vertrete.

In ihrem Antrag stellte sie fest, dass die Antragstellerin zu Recht beanstandet habe, dass ihr Angebot nach Durchführung der Angebotsaufklärung und eines Bietergesprächs unter Hinweis auf § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A, mithin dem Verbot von Änderungen an den Verdingungsunterlagen, ausgeschlossen werden solle.

Ein solcher Ausschlussgrund hätte der Antragstellerin bereits nach der 1. Wertungsstufe mitgeteilt werden müssen.

Zudem bestünden Zweifel daran, ob der Ausschluss überhaupt zu Recht erfolgt sei. Die vorgebrachten Gründe, nämlich der Änderung an den Verdingungsunterlagen, seien schlicht weg nicht nachvollziehbar und von der Antragsgegnerin bislang auch nicht näher ausgeführt worden.

Um die Rechte der Antragstellerin hinreichend wahrnehmen zu können, beantragte die Verfahrensbevollmächtigte Akteneinsicht.

Nach erfolgter Akteneinsicht werde sie die Rüge der Antragstellerin ggf. näher untersetzen.

Gemäß § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Antragstellerin wurde von Seiten der Vergabekammer mit Beschluss vom 11. November 2014 teilweise Akteneinsicht gewährt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 und 6. November 2014 ist die Verfahrensbevollmächtigte durch die Vergabekammer zum Sachverhalt angehört worden. Ihr wurde die Möglichkeit gegeben, zum Anhörungsschreiben der Vergabekammer an die Antragsgegnerin vom 23. Oktober 2014 und dem Anhörungsschreiben an die Antragsgegnerin auf Grund ihres Antwortschreibens vom 29. Oktober 2014 schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Vergabekammer stellte fest, dass die Vorab-Information der Antragsgegnerin vom 17. September 2014 an ihre Mandantin nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 19 Abs. 1 LVG LSA entsprach, da sie keine sachliche Begründung zum Mangel des Angebotes ihrer Mandantin enthalte.

Insbesondere wies die Vergabekammer die Verfahrensbevollmächtigte darauf hin, dass nach weitergehender Prüfung der Unterlagen festgestellt worden sei, dass das Angebot ihrer Mandantin zwar in allen Positionen des Kurz-Leistungsverzeichnisses Preisangaben enthalte, jedoch die von ihr angebotenen Gesteinsvarietäten farblich nicht den geforderten Vorgaben der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen der Antragsgegnerin für die Naturwerksteinlieferung entsprechen.

Den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen folgend seien nachstehende Steinfarben anzubieten gewesen:

Gesteinsvarietät I

Fein bis grobkörnig, rosagelber bis

Gesteinsvarietät II

Überwiegend mittel- bis grobkörniger, schwach

bräunlicher Granit

rosafarbener bis gelblichbrauner Granit

Alle in den ZTV Naturwerkstein zu den Gesteinsvarietäten I und II aufgeführten Beschreibungen, Anforderungen etc. – dazu gehören auch die Oberflächenbearbeitung A bis B – seien auf sämtliche Ausschreibungsunterlagen der hier relevanten Baumaßnahme entsprechend zu übertragen bzw. anzuwenden gewesen.

Entsprechend Ziffer 3 Nachweise Prüfzeugnisse der ZTV hatten die Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe die exakte Handelsbezeichnung und Herkunft bzw. den Liefer-Steinbruch des angebotenen Naturwerksteins anzugeben.

Mit Angebotsabgabe hatten die Bieter Prüfzeugnisse zu den unter Ziffer 3 ZTV aufgeführten Materialkennwerten des jeweils angebotenen Natursteins vorzulegen.

Im Langtext des Leistungsverzeichnisses habe ihre Mandantin auf Seite 181 für die Lieferung des Gesteinsmaterials unter der Aufforderung „vom Bieter einzutragen“ folgende Angaben gemacht.

Handelsname:
CE-Kennzeichnung: auf dem jeweiligen VE vermerkt,
Name und Ort der Gewinnungsstätte: Region
Name und Adresse des Lieferanten: GmbH

Das Angebot ihrer Mandantin enthalte ein Prüfzeugnis Nr. 10506 von der GmbH, ausgestellt am 22. 04. 2014 des Antragstellers GmbH zur Prüfung von Naturstein für Außenbereiche nach DIN EN 1341 bis DIN 1343, Gesteinstyp und Herkunft Granit aus (.....), Handelsname mit 4 Seiten und 11 Anlagen.

In diesem Prüfzeugnis Nr. 10506 sei in Anlage 11 eine Petrographische Prüfung nach DIN EN 12407 enthalten gewesen.

In diesem Prüfzeugnis werde die Gesteinsfarbe mit graugelb angegeben.

Auch aus dem Protokoll des Aufklärungsgesprächs vom 26. Juni 2014 mit ihrer Mandantin sei ersichtlich, dass von ihrer Mandantin zum Bietergespräch zwar geforderte Gesteinsmuster vorgelegt worden seien, diese jedoch wegen abweichender Farbgebung nicht den gestellten Anforderungen entsprechen.

Nach Auffassung der 3. Vergabekammer habe sich im Zuge des Aufklärungsgesprächs eindeutig herausgestellt, dass ihre Mandantin ein Angebot eingereicht hat, das hinsichtlich der Farbgebung der von ihr angebotenen Gesteinsvarietät nicht den Anforderungen und somit nicht dem Willen des Auftraggebers entspreche.

Dies habe sich bereits aus dem mit dem Angebot ihrer Mandantin eingereichten Prüfzeugnisses Nr. 10506 von der GmbH ergeben.

Ihre Mandantin habe somit eine Leistung angeboten, die den Vorgaben des Auftraggebers nicht entspreche. Das hat den Ausschluss des Angebotes gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit b VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 zur Folge.

Nach vorläufiger Prüfung des Sachverhaltes hätte der Antrag Ihrer Mandantin auf Überprüfung keine Aussicht auf Erfolg.

Mit Datum vom 18. November 2014 äußerte sich die Verfahrensbevollmächtigte dahingehend, dass die Vergabekammer bei ihrer Entscheidung zum Ausschluss des Angebotes ihrer Mandantin offenbar davon ausgegangen sei, dass ihre Mandantin Produkte angeboten habe, die nicht der Ausschreibung entsprächen und hier offenbar die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 09.01.2013 – VII-Verg 33/12 vor Augen habe.

Da vorliegend jedoch Natursteinmaterial zum Einsatz kommen solle, ergebe sich für den vorliegenden Fall, auch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung, aber gerade eine andere Rechtsfolge. Denn der Senat habe in dieser Entscheidung zugleich ausgeführt, dass ein Ausschluss eines Angebotes nur dann vergaberechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn sich aus dem Leistungsverzeichnis zweifelsfrei ergebe, wie das zu beschaffende Material

(hier der verwendete Oberputz) beschaffen sein soll und dem Bieter nicht der Nachweis gelingt, dass das von ihm angebotene Produkt gleichwertig ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.01.2013 – VII-Verg 33/12, Rd-Nr. 39 – zitiert nach juris).

Festzustellen sei zudem auch, dass gerade vor dem Hintergrund, dass vorliegend Natursteinmaterial zur Verwendung kommen soll, die optischen Merkmale gerade nicht zweifelsfrei im Leistungsverzeichnis angegeben worden seien. Denn den ZTV der Antragsgegnerin ist selbst zu entnehmen, dass die Gesteinsvarietäten jeweils unterschiedliche Farbvariationen zulassen.

Somit sei insbesondere entgegen der hier zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf eine Abweichung des optischen Erscheinungsbildes nicht ausgeschlossen.

Aus den nunmehr überreichten Unterlagen aus der Vergabeakte sei zu entnehmen, dass es sich wie ein „roter Faden“ durch die Unterlagen der Antragsgegnerin ziehe, dass die Antragstellerin lediglich nur eine Gesteinsvarietät vorgelegt habe.

Unter Vorlage einer Kopie eines Lieferscheins des (der Lieferant der Antragstellerin) vom 24.06.2014, aus der nach Sicht der Verfahrensbevollmächtigten unzweideutig zu entnehmen sei, dass die Antragstellerin beide Gesteinsvarietäten zur Bemusterung zur Verfügung standen und auch tatsächlich vorgelegt worden seien, stellt die Verfahrensbevollmächtigte fest, dass die Beurteilung der Vorlage nur einer Gesteinsvarietät unzutreffend sei.

Auszug aus der Kopie des Lieferscheins des vom 26.06.2014, Belegnummer LI403882 an die Antragstellerin:

<u>Artikel-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Menge</u>	<u>Einheit</u>
	BV:, Marktplatz diverse Muster beider Gesteinsvarietäten in 2-facher Ausführung (Platte/Pflaster/Würfel)		
041/050	Gesteinsvarietät I, Oberfläche gesägt und geflammt	2,000	Stück
041/050	Gesteinsvarietät II, Oberfläche gesägt und fein gestockt	2,000	Stück

Die Antragstellerin beantragt,

ihre Angebot nicht von der Wertung auszuschließen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 13. November 2014 nimmt die Antragsgegnerin wie folgt Stellung:

Es sei richtig, dass das Angebot der Antragstellerin nur eine Gesteinsvarietät beinhalte. Dies ergebe sich aus folgenden Gründen.

Im Rahmen der Angebotsprüfung sei die Antragstellerin zum Bietergespräch am 26. Juni 2014 eingeladen worden. Dazu seien die im Leistungsverzeichnis und den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) der Stadt für die Naturwerksteinlieferung benannte Natursteine in den entsprechenden zwei Varietäten vorzulegen gewesen.

Im Rahmen des hier relevanten Bauvorhabens sollten Werksteine aus zwei Gesteinsvarietäten in voneinander abweichender Bearbeitung zum Einsatz kommen. Dementsprechend seien in den Ausschreibungsunterlagen zwei Gesteinsvarietäten (I und II) in den dazugehörigen ZTV mit allen Anforderungen beschrieben worden.

In den ZTV sei explizit gefordert worden, für jeden angebotenen Naturwerkstein Nachweise der Eignung in Form von Prüfzeugnissen einschließlich einer petrographischen Beschreibung nach DIN EN 1207 mit Angebotsabgabe einzureichen. Gemäß ZTV sollten zu jedem unterschiedlichen Naturstein, d.h. zu den zwei geforderten Gesteinsvarietäten (I und II) Gesteinsmuster in drei unterschiedlichen Formaten als Großsteinpflaster, ein Mulden-, ein Rippen- und ein Noppenstein vorgelegt werden.

Von der Antragstellerin seien 12 Stück Gesteinsmuster eingereicht worden.

Bei den eingereichten 12 Stück Gesteinsmuster handele es sich teilweise um Platten und unformatiertes Pflaster nur einer Gesteinsvarietät, und zwar unter Berücksichtigung der optischen Eigenschaften der Gesteinsvarietät I.

Gestein	Länge	Breite	Höhe
2 Platten	20	20	3
1 Platte	10	10	1
1 Platte	30	40	3
1 Würfel	13,5	12,5	14
4 Pflaster	8	8	8
1 Pflaster	7	7	6,5
2 Pflaster	5	5	5

(Angaben in ca. Zentimetern)

Die Antragstellerin habe kein Gesteinsmuster in einem der vorgegebenen und geforderten Formate der ZTV Naturwerkstein, Ziffer 4 – einzureichende Gesteinsmuster - und auch keine Muster des Muldensteins, des Rippen- und Noppensteins vorgelegt.

Zudem seien die eingereichten Gesteinsmuster, so wie in den ZTV Naturwerkstein verlangt, nicht beschriftet gewesen.

Dass nur eine Gesteinsvarietät bemustert worden sei, werde auch durch die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen (Prüfzeugnis 10506 der GmbH vom 22.04.2014 und des nachgereichten Petrographischen Gutachtens Nr. 040614 der vom 26.06.2014) belegt, die sich nur auf eine Gesteinsvarietät beziehen.

Gemäß ZTV – Punkt 3 – Nachweise/Prüfzeugnisse – hatten die Bieter mit Angebotsabgabe Prüfzeugnisse zu Materialkennwerten des jeweils angebotenen Naturwerksteins, d.h. zu jeder Gesteinsvarietät, vorzulegen.

Selbst auf die Nachforderung hin vom 24.06.2014 des beauftragten Planungsbüros, seien nur Unterlagen zu einer Gesteinsvarietät nachgereicht worden

Es sei daher festzustellen, dass die Antragstellerin nicht den Naturwerkstein angeboten habe, der gefordert gewesen sei.

Der Vorsitzende hat die Frist zur Entscheidung der Vergabekammer bis zum 28. November 2014 verlängert.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012, ausgegeben am 30.11.2012) ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA.

Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unbegründet, da sie kein zuschlagsfähiges Angebot abgegeben hat und damit durch das beanstandete Wertungsergebnis keine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann

Die Antragstellerin hat eine Leistung angeboten, die den Vorgaben der ZTV Naturwerkstein in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung nicht entspricht. Das hat den Ausschluss des Angebotes gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit b VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A zur Folge.

Das Angebot der Antragstellerin ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit b VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Die Antragsgegnerin hat in den ZTV vorgegeben, dass zwei Gesteinsvarietäten, Gesteinsvarietät I, fein bis grobkörnig, rosagelber bis bräunlicher Granit und Gesteinsvarietät II, überwiegend mittel- bis grobkörniger, schwach rosafarbener bis gelblichbrauner Granit, anzubieten seien. Sie hat ferner ausdrücklich gemäß ZTV – Punkt 3 – Nachweise/Prüfzeugnisse – gefordert, dass die Bieter mit Angebotsabgabe Prüfzeugnisse zu Materialkennwerten des jeweils angebotenen Naturwerksteins, d.h. zu jeder Gesteinsvarietät, vorzulegen haben. An diese Vorgabe hat sich die Antragstellerin nicht gehalten. Vielmehr hat sie nur ein von der Baustoff- und Bodenprüfung GmbH ausgestelltes Prüfzeugnis Nr. 10506, datiert am 22.04.2014, des AntragstellersGmbH zur Prüfung von Naturstein für Außenbereiche nach DIN EN 1341 bis DIN 1343, Gesteinstyp und Herkunft Granit aus (.....), Handelsname mit 4 Seiten und 11 Anlagen mit dem Angebot eingereicht, in dem in Anlage 11 die Gesteinsfarbe grau gelb angegeben ist.

Fordern die ZTV im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung zwei Gesteinsvarietäten, Gesteinsvarietät I, fein bis grobkörnig, rosagelber bis bräunlicher Granit und Gesteinsvarietät II, überwiegend mittel- bis grobkörniger, schwach rosafarbener bis gelblichbrauner Granit, sind die Vorgaben folglich schon nicht erfüllt, wenn wie im Prüfzeugnis Nr. 10506, Anlage 11, die Gesteinsfarbe mit grau gelb angegeben wird.

Damit war das Angebot der Antragstellerin bereits gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit b VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Zudem hat die Antragstellerin im Langtext des Leistungsverzeichnisses auf Seite 181 für die Lieferung des Gesteinsmaterials unter der Aufforderung „vom Bieter einzutragen“ statt der geforderten Eintragung der entsprechenden CE-Kennzeichnung die Angabe „auf dem jeweiligen VE vermerkt“ vorgenommen.

Es genügt in diesem Sinne vergaberechtlich nicht, dass eine CE-Kennzeichnung bei einer eventuellen Auftragserteilung bei Lieferung beigelegt bzw. auf dem Lieferschein ersichtlich sein wird. Vielmehr kommt es auf die Frage, ob das Gesteinsmaterial durch die CE-Kennzeichnung den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht, auf den Zeitpunkt der Angebotslegung an. Wollte man auf den in der Zukunft liegenden Lieferzeitpunkt abstellen, würde in das Vergabeverfahren eine nicht tolerierbare Unsicherheit getragen. Es wäre nämlich nicht sicher, ob tatsächlich eine CE-Kennzeichnung vorliegt.

Aus diesen Gründen war der Angebotsausschluss nach den Verdingungsunterlagen zwingend. Der Antragsgegnerin stand hierbei kein Ermessen zu. Das Angebot der Antragstellerin war bereits aus formellen Gründen von der Wertung auszuschließen.

Der Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit b) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A hat den zwingenden Ausschluss des Angebotes zur Folge. Der öffentliche Auftraggeber hat bei Angeboten, die den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A nicht entsprechen, kein Recht zu einer wie auch immer gearteten großzügigen Handhabe, sondern ist gezwungen, das betreffende Angebot aus der Wertung zu nehmen. Ein transparentes, auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren ist nur gewährleistet, wenn in jeder Hinsicht vergleichbare Angebote vorliegen (3. VK Bund, B. v. 04.02.2010 – Az.: VK 3 – 3/10).

Ein derartiges Angebot muss auch schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil es wegen der sich nicht deckenden Willenserklärungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht dem beabsichtigten Vertragsschluss führen kann (OLG München, B. v. 25.11.2013 – Az.: Verg 13/13).

Grundsätzlich müssen Angebote, um im Wettbewerb verbleiben zu können, die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Dies gilt auch soweit es sich – wie vorliegend – um Prüfzeugnisse handelt, die zur Beurteilung der Natursteine gefordert sind.

Das mit dem Angebot vorgelegte Prüfzeugnis Nr. 10506 der GmbH für Granit mit dem Handelsnamen mit der Angabe der Gesteinsfarbe graugelb in Anlage 11 ist kein fehlender, sondern ein der ZTV nicht entsprechender Nachweis. Unter § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A fallen lediglich geforderte Erklärungen und Nachweise, die bis zum Fristablauf mangels Vorlage physisch nicht vorhanden oder unvollständig sind oder sonst formalen Vorgaben nicht entsprechen, so dass das Angebot gar nicht geprüft werden kann. Eine inhaltliche Nachbesserung des Angebots sollte durch die Einführung der Vorschrift gerade nicht erreicht werden. Vielmehr verhindert die Regelung lediglich, dass unvollständige Angebote per se ausgeschlossen werden. Eine inhaltliche Veränderung, ein Austausch oder eine Ergänzung bereits vorliegender Unterlagen stellt jedoch eine unzulässige Nachbesserung dar. Bei inhaltlich unzureichenden Angeboten bleibt nur ein Ausschluss nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Körperlich fehlende Erklärungen oder Nachweise können Gegenstand einer Nachforderung sein, aber körperlich vorliegende unvollständige Erklärungen oder Nachweise dürfen nicht nachgebessert werden (OLG München, Beschluss vom 15.03.2012, Verg 2/12).

Im Rahmen dieser formellen Prüfung ist noch keine Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin geboten. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist das Angebot der Antragstellerin damit formell auszuschließen.

Dennoch hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin aufgefordert, die in der ZTV Naturwerkstein aufgeführten Gesteinsmustern vorzulegen sowie fehlende Prüfzeugnisse nachzureichen und hat die Antragstellerin zum Bietergespräch am 26. Juni 2014 eingeladen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob es sich bei der Forderung zur Vorlage fehlender Prüfzeugnisse um eine berechtigte Nachforderung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A handeln könnte oder nicht. Ausschlaggebend ist, dass die Antragstellerin bereits gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit b VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A von der Wertung auszuschließen war und somit weder ein Nachfordern fehlender Prüfzeugnisse, die Vorlage von Steinen zur Bemusterung noch ein Aufklärungsgespräch mit der Antragstellerin statthaft waren.

Es war somit nicht zulässig, so wie hier durch die Antragsgegnerin vollzogen, im Wege der Aufklärung nach § 15 VOB/A eine Nachforderung in die Wege zu leiten. Als oberster Grundsatz für Aufklärungsgespräche gilt, dass solche Gespräche nur zur Abklärung bestehender Zweifelsfragen, niemals aber zur Abänderung des Angebotes führen dürfen, weil sonst der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt werden würde (OLG München vom 2.9.2010 – Verg 17/10).

Nach § 15 Abs. 1 VOB/A darf der Auftraggeber nach der Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagsentscheidung mit einem Bieter nur verhandeln, um sich über seine Eignung, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die geplante Art der Durchführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen sowie über die Angemessenheit der Preise zu unterrichten. § 15 VOB/A ist eine Ausnahmvorschrift, deren Grenzen restriktiv zu sehen sind.

Die Nachverhandlung ist dem Auftraggeber ausschließlich als eine Aufklärungsmaßnahme im engeren Sinne gestattet. Sie darf nicht dazu dienen, dem Bieter eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung seines Angebotes zu ermöglichen (OLG Celle, B. v. 14.01.2014 – Az.: 13 Verg 11/13). Folglich können im Wege einer Nachverhandlung insbesondere nicht fehlende, zwingende Angaben im Angebot nachgeholt werden (OLG Frankfurt, B. v. 09.07.2010 – Az.: 11 Verg 5/10).

Aufklärungsverhandlungen dürfen insgesamt nur dazu dienen, einen feststehenden Sachverhalt aufzuklären, nicht aber diesen zu verändern (VK Brandenburg, B. v. 24.08.2012 – Az.: VK 25/12).

Dies ergibt sich aus dem der VOB/A zugrunde liegenden Wettbewerbsgedanken. Es soll verhindert werden, dass die Wettbewerbslage durch nachträgliche Zugeständnisse von Bietern verändert wird bzw. einzelne Bieter bevorzugt werden. (OLG München, B. v. 15.03.2012 – Az.: Verg 2/12).

Für die Entscheidung der Vergabekammer ist es unerheblich, dass die Antragsgegnerin nicht erkannt hat, dass die Nachforderung von fehlenden Prüfzeugnissen, die Vorlage von in der ZTV Naturwerkstein aufgeführten Gesteinsmustern und ein Bietergespräch auf Grund des bereits festgestellten formellen Ausschlussgrundes der Antragstellerin nicht mehr statthaft war, da die Vergabekammer hieran nicht gebunden ist und das Vergabeverfahren insgesamt prüft.

Da das Angebot der Antragstellerin von der Wertung bereits aus formellen Gründen auszuschließen ist, kann ihr objektiv kein Schaden durch die Zuschlagserteilung an einen anderen Bieter entstehen. Ihr würde in dem beanstandeten Verfahren kein Schaden drohen und sie würde durch das Vergabeverfahren nicht in ihren Rechten verletzt werden.

Ein Nachprüfungsantrag ist unbegründet, wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass die behaupteten Vergaberechtsverstöße des öffentlichen Auftraggebers die Bieterchancen des Antragstellers beeinträchtigt haben könnten (OLG Düsseldorf, B. v. 25.04.2012 – Az.: VII-Verg 107/11; B. v. 25.04.2012 – Az.: VII-Verg 100/11).

Bei der Entscheidung der Vergabekammer zum Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin hat der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 09.01.2013 – VII-Verg 33/12 keine Rolle gespielt.

III.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 - 3 LVG LSA. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da die Nachprüfung keinen Erfolg i.S.v. § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA hatte und die Antragstellerin zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG LSA).

Kostenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der 3. Vergabekammer i.V.m. § 19 Abs. 5 Satz 2 LVG LSA i.V.m. § 3 Abs.1 lfd. Nr. 3 und 4 AllGO LSA unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes der Vergabepfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100,00 Euro, soll aber den Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschreiten (§ 19 Abs. 5 Satz 3 LVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA).

Die Gesamtkosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von Euro (§ 19 Abs. 5 S. 3 LVG LSA) und Auslagen in Höhe von Euro (§ 14 Abs. 1 VwKostG LSA).

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von **Euro** hat bis zum **16.12.2014** durch die Antragstellerin unter Verwendung des Kassenzeichens **3300-.....** auf das Konto bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, IBAN: DE2181000000081001500, zu erfolgen.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

.....

.....